

Gültigkeit

Diese Laborordnung gilt für die Benutzung der Labore des Instituts 6 – Software Engineering an der Fakultät Elektrotechnik und Technische Informatik der Universität der Bundeswehr München.

Gebäude 33 Raum 1414

Laborleitung

- Prof. Dr. rer. nat. Andrea Baumann – Raum 41/100 5105 – Tel. 3430
- Prof. Dr.-Ing. Dieter Pawelczak – Raum 41/100 5104 – Tel. 2446

Laborpersonal

- Wissenschaftlicher Leiter Mark Kreitz – Raum 41/100 5102 - Tel. 2593
- Laboringenieur Thomas Seuß – Raum 41/100 5101 - Tel. 3026
- Techniker Nico Brauer – Raum 41/100 5101 – Tel. 3067



Laborordnung

Sinn dieser Laborordnung ist die Festlegung von Regeln für die Benutzung der Labore.

Jeder ordentliche Student des Instituts 6, der diese Laborordnung mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen hat, darf entsprechend dieser Laborordnung in den dafür vorgesehenen Räumen und Zeiten die Labore benutzen.

Nutzungsregeln und Nutzungsbedingungen

1. Eine Nutzung der Labore ist nur Personen gestattet, die diese Ordnung durch ihre Unterschrift anerkannt haben.
2. Das Installieren von Softwareanwendungen auf den Rechner-Stationen ist mit der Laborleitung abzusprechen.
3. Das Kopieren von lizenzierten Programmen sowie Softwareprodukten, die dem Vervielfältigungsschutz unterliegen, ist grundsätzlich untersagt. Es gelten die Copyright Bestimmungen der Software- Hersteller. Eine Nichtbeachtung ist ein Bruch der Vertragsbedingungen, deren Konsequenzen der/die Studierende trägt.
4. Verwendung mobiler Datenträger ist mit der Laborleitung abzusprechen. Jeder Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keine Viren auf dem System eingeschleppt werden. Er ist daher verpflichtet, jeden Datenträger vor Gebrauch auf Virenbefall zu untersuchen. Einen von einem Virus befallenen Datenträger darf nicht verwendet werden.
5. Bei der Benutzung der Labordrucker ist Sorgfalt und Sparsamkeit oberstes Gebot.
6. Die Einnahme von Speisen sowie das Konsumieren von Drogen ist in den Laborräumen nicht erlaubt. Getränke sind nur in sicher verschließbaren Gefäßen erlaubt.
7. Innerhalb der Laboreinrichtungen besteht ein striktes Rauchverbot! Dies gilt auch für Elektrozigaretten.
8. Originaldokumentationen dienen der Laborarbeit und müssen im Raum verbleiben.
9. Eine Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen sowie der Versuch, den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Services oder Informationen zu erlangen, ist unzulässig. Wer Rechner oder Netzwerk-Komponenten zum Eindringen in andere Netzwerk-Komponenten oder Rechner missbraucht, begeht einen Rechtsbruch der mit allen strafrechtlichen Konsequenzen zur Anzeige gebracht wird.
10. Alle Geräte und Ausrüstungsgegenstände des Labors sind pfleglich zu behandeln. Auch geringste Schäden und Defekte an den Geräten, Labormaterialien und der Software, sind dem Laborpersonal sofort mitzuteilen.
11. Eingriffe in die zur Verfügung gestellten Geräte sind nicht erlaubt. Es ist ohne Absprache mit einem Laborleiter oder Labortechniker nicht gestattet Kabel an den Geräten zu entfernen, Gehäuse zu öffnen und Hardware zu installieren. Fehlen Teile der Laborausrüstung oder ist eine Software unvollständig bzw. nicht

mehr lauffähig, so ist das zuständige Laborpersonal zu benachrichtigen. Für die Praktikumsversuche evtl. zusätzlich benötigten Verkabelungen sind vor Inbetriebnahme vom Laborleiter oder Labortechniker überprüfen zu lassen.

12. IT-Hardware-Modifikationen dürfen nur in Absprache mit einem Laborleiter durchgeführt werden.
13. Die Labore sind im sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.
14. Deponieren Sie Ihre Taschen, Laptops, Rucksäcke usw. nicht im Fluchtweg.
15. Für einzelne Labore können Sonderbestimmungen erlassen werden. Diese hängen ggf. im entsprechenden Labor aus.
16. Schlüssel dürfen nur nach Rücksprache mit einem Laborleiter an Studierende ausgegeben werden.
17. Im Labor befindliche Telefonapparate dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Allgemeine Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

1. Grundsätzlich gilt, dass sich jede Nutzerin und jeder Nutzer, in jedem Labor, über die Standorte der Feuerlöscher und Notausschalter sowie weiterer Sicherheitseinrichtungen zu informieren und sich mit dem Gebäudenotfallplan vertraut zu machen hat.
2. Benutzte Feuerlöscher und solche mit verletzter Plombe sind umgehend dem Techniker oder einem Laboringenieur zu melden.
3. Der Inhalt der in den Laboren oder in unmittelbarer Nähe dazu befindlichen Erste-Hilfe-Kästen ist regelmäßig durch Labortechniker bzw. Laboringenieur auf seine Vollständigkeit zu überprüfen.
4. Schäden, die infolge von Nichtbeachtung der Laborordnung oder Sicherheitsvorschriften oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen, gehen zu Lasten der Nutzerin, des Nutzers bzw. der Gruppe von Nutzern, die den Schaden verursacht hat.

Verhalten in Gefahrensituationen/ im Notfall

1. Beim Auftreten gefährlicher Situationen. z.B. bei Feuer, beim Austreten gasförmiger Schadstoffe, beim Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten, ist laut Notfallplan zu handeln, sowie die Laborleitung bzw. der Labortechniker zu informieren.
2. Gebäudenotfallplan beachten! Siehe Aushang an Eingangstür zum Labor (Brandschutzordnung Teil A)
3. Notfallplan allen Anwesenden des Labors zugänglich machen und in die Unterweisung einbinden.



Verstoß gegen die Laborordnung

Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Allgemeine Laborordnung und/oder gegen die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung vorliegt.

Haftung und Schlussbestimmung

1. Der Benutzer haftet für unsachgemäße Bedienung, mutwillige oder grob fahrlässige Zerstörung und Verlust.
2. Die Universität der Bundeswehr haftet nicht für persönliche oder materielle Schäden, die nachweislich durch fahrlässiges Verhalten, grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Universität der Bundeswehr sind ausgeschlossen.